

Handy am Steuer – was ist verboten und was ist erlaubt?

Ob im Stadtverkehr oder mit Tempo 160 auf der Autobahn - sie sind im Straßenverkehr allgegenwärtig: Autofahrer mit Handy am Ohr. Dabei sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO, dort § 23 Abs. 1a) vor, dass dem Fahrzeugführer das Benutzen eines Mobiltelefons untersagt ist, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Der vorstehende Paragraf wurde im April 2004 von einem bloßen Verwarnungstatbestand zu einem Bußgeldtatbestand hochgestuft. Wer beim Nichtbeachten der Vorschrift erwischt wird, zahlt ein Bußgeld in Höhe von 40,00 Euro (Radfahrer zahlen immerhin noch 25,00 Euro) und kassiert einen Punkt in Flensburg. Bei mehrfachen Verstößen kann dieses Bußgeld auch vervielfacht werden (vergl. Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 8. Februar 2008, Aktenzeichen: 3-5/08 RB).

Trotz der Verschärfung des Gesetzgebers durch Belegung des Tatbestandes mit einem Bußgeld und einem Punkt in Flensburg, ist die Zahl der Verstöße gegen den Tatbestand des § 23 Abs. 1a StVO unverändert hoch. Schätzungen gehen von über 300.000 Verstößen pro Jahr in der gesamten Bundesrepublik aus.

Dabei wird sich -wer nachweislich hinter dem Steuer mit dem Handy am Ohr erwischt wird- auch nicht damit herausreden können, dass er gar nicht telefoniert habe. Der Bußgeldtatbestand umfasst nach dem Wortlaut jedes Benutzen des Telefons, also sind auch das Ablesen der Uhrzeit, das Aus- oder Einschalten oder das Aufrufen einer Kurzmitteilung mit einem Bußgeld zu belegen. Auch das zur Hand nehmen des Mobiltelefons an einer roten Ampel erfüllt folgerichtig den Bußgeldtatbestand, denn bei Kraftfahrzeugen reicht es nicht, dass das Fahrzeug steht, sondern der Motor muss ausgeschaltet sein.

Für diejenigen, die weiterhin am Steuer telefonieren möchte oder vielleicht sogar berufsbedingt telefonieren muss, kann eine Freisprecheinrichtung sinnvoll sein. Das Telefonieren mit einer Freisprecheinrichtung wird nämlich nicht von dem Bußgeldtatbestand erfasst. Dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Eine gesetzliche Definition einer Freisprecheinrichtung und der technischen Voraussetzungen existiert nicht. Dies erscheint auch insofern sinnvoll, als eine solche Regelung aufgrund des technischen Fortschritts unentwegt neu gefasst werden müsste. Da aber die Regelung zum sogenannten „Handyverbot“ bezweckt, dass Telefonieren während der Fahrt nur erlaubt ist, wenn beide Hände während des Telefonierens für die Bedienung des Fahrzeuges freibleiben, wird auch das Telefonieren mit einer mobilen Freisprecheinrichtung (Headset) unzulässig sein. Denn auch bei einem solchen Headset muss der Fahrer zunächst das Telefon für das Wählen der Nummer oder das Abheben bzw. Auflegen in die Hand nehmen und hat damit nicht beide Hände für die Bedienung des Fahrzeuges frei. Dieses Problem kann umgangen werden, indem man das Telefon in einer fest installierten Halterung z.B. am Armaturenbrett anbringt.

Wer also das Handy am Steuer für unverzichtbar hält, sollte im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer in eine fest installierte Freisprecheinrichtung investieren oder bei unumgänglichen Gesprächen kurz rechts halten und den Motor ausschalten. So telefoniert es sich wesentlich entspannter und niemand wird gefährdet.

Weitere Informationen zu diesem Themengebiet (so z.B. auch zur Auswirkung des Telefonierens am Steuer auf Ansprüche gegen die eigene oder gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung im Schadensfall) erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag: Rechtsanwältin

Jessica Hartmann, Gehrden, Tel: 05108/91357-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de